

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 1 von 12

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Natriumchlorit Lösung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffs/des Gemischs

Verwendung nur in Industrieanlagen und zu gewerblichen Zwecken.

Verwendungen, von denen abgeraten wird

Es liegen keine Informationen vor.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Firmenname: Hansepro GmbH
Strasse: Onkel-Bräsig-Weg 9
Ort: D-28197 Bremen
Telefon: +49 421-89 67 67 58
E-Mail: info@hansepro.de
Auskunftgebender Bereich: Herr Jürgen W. Homuth

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenkategorien:

Korrosiv gegenüber Metallen: Met. korr. 1

Akute Toxizität: Akut Tox. 4

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Hautätz. 1

Schwere Augenschädigung/Augenreizung: Augenschäd. 1

Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition): STOT wdh. 2

Gewässergefährdend: Aqu. akut 1

Gewässergefährdend: Aqu. chron. 3

Gefahrenhinweise:

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.

Sehr giftig für Wasserorganismen.

Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung

Natriumchlorit

Signalwort:

Gefahr

Piktogramme:



Gefahrenhinweise

H290

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 2 von 12

- H302 Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H318 Verursacht schwere Augenschäden.
H373 Kann die Organe (Milz) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken.
H400 Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412 Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

- P264 Nach Gebrauch Hände gründlich waschen.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P312 BEI VERSCHLUCKEN: Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
P391 Verschüttete Mengen aufnehmen.
P501 Inhalt/Behälter einer geeigneten Recycling- oder Entsorgungseinrichtung zuführen.

Besondere Kennzeichnung bestimmter Gemische

- EUH032 Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
Vor Gebrauch beiliegendes Merkblatt lesen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff erfüllt nicht die PBT-/vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Gefährliche Inhaltsstoffe

CAS-Nr.	Bezeichnung			Anteil
	EG-Nr.	Index-Nr.	REACH-Nr.	
	GHS-Einstufung			
7758-19-2	Natriumchlorit			1-<=50 %
	231-836-6		01-2119529240-51	
	Ox. Sol. 1, Acute Tox. 2, Acute Tox. 3, Skin Corr. 1B, Eye Dam. 1, STOT RE 2, Aquatic Acute 1 (M-Factor = 1), Aquatic Chronic 3; H271 H310 H301 H314 H318 H373 H400 H412 EUH032 EUH071			

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Massnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen. Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen. Bei Atembeschwerden oder Atemstillstand künstliche Beatmung einleiten.
Bei Bewusstlosigkeit in stabile Seitenlage bringen und ärztlichen Rat einholen.
Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (wenn möglich, Betriebsanweisung oder Sicherheitsdatenblatt vorzeigen).
Symptome können auch erst nach vielen Stunden auftreten, deshalb ärztliche Überwachung mindestens bis 48 Stunden nach dem Unfall.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen.
Bei Atembeschwerden die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 3 von 12

Nach Hautkontakt

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
Ärztliche Behandlung notwendig.

Nach Augenkontakt

Sofort vorsichtig und gründlich mit Augendusche oder mit Wasser spülen.
Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Nach Verschlucken den Mund mit reichlich Wasser ausspülen (nur wenn die Person bei Bewusstsein ist) und sofort medizinische Hilfe holen. Reichlich Wasser in kleinen Schlucken trinken lassen (Verdünnungseffekt).
Niemals einer bewusstlosen Person oder bei auftretenden Krämpfen etwas über den Mund verabreichen.
Kein Erbrechen herbeiführen.
Sofort Arzt hinzuziehen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Husten, Magen-Darm-Beschwerden, Erbrechen, Kann die Atemwege reizen., Verursacht schwere Augenreizung.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Elementarhilfe, Dekontamination, symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sand, Löschpulver, Wassersprühstrahl, Schaum

Ungeeignete Löschmittel

Kohlendioxid (CO₂)

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall Bildung von gefährlichen Gasen möglich.
Nach Eintrocknen ist der Rückstand: brandfördernd
Im Brandfall können entstehen: Na₂O

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung Schutzkleidung.
Im Brandfall: Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Zusätzliche Hinweise

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln. Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.
Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 6: Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Siehe Schutzmaßnahmen unter Punkt 7 und 8.
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Personen in Sicherheit bringen.
Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben und Aerosolen ist Atemschutz zu verwenden.

6.2. Umweltschutzmassnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Kanalisation abdecken.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 4 von 12

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder) aufnehmen.
Das aufgenommene Material gemäss Abschnitt Entsorgung behandeln.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Sichere Handhabung: siehe Abschnitt 7
Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8
Entsorgung: siehe Abschnitt 13

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Siehe Abschnitt 8.
Persönliche Schutzausrüstung tragen (siehe Abschnitt 8).
Produkt nicht eintrocknen lassen. Nach Eintrocknen ist der Rückstand: brandfördernd
Kontakt mit Haut, Augen und Kleidung vermeiden.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.
Gas/Rauch/Dampf/Aerosol nicht einatmen.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Produkt nicht eintrocknen lassen. Nach Eintrocknen ist der Rückstand: brandfördernd

Weitere Angaben zur Handhabung

Gebrauchsanweisung beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.
Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Nur im Originalbehälter an einem kühlen, gut gelüfteten Ort aufbewahren.
An einem trockenen Ort aufbewahren.
Behälter dicht geschlossen halten.

Zusammenlagerungshinweise

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Fernhalten von: Säuren, Oxidationsmittel

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Fernhalten von: Hitze, Frost

7.3. Spezifische Endanwendungen

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 5 von 12

DNEL-/DMEL-Werte

CAS-Nr.	Stoff	Expositionsweg	Wirkung	Wert
DNEL Typ				
7758-19-2	Natriumchlorit			
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	0,41 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, akut		inhalativ	systemisch	0,41 mg/m ³
Arbeitnehmer DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,58 mg/kg KG/d
Arbeitnehmer DNEL, akut		dermal	systemisch	0,58 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		inhalativ	systemisch	0,1 mg/m ³
Verbraucher DNEL, akut		inhalativ	systemisch	0,1 mg/m ³
Verbraucher DNEL, langfristig		dermal	systemisch	0,29 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		dermal	systemisch	0,29 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, langfristig		oral	systemisch	0,029 mg/kg KG/d
Verbraucher DNEL, akut		oral	systemisch	0,029 mg/kg KG/d

PNEC-Werte

CAS-Nr.	Stoff	Wert
Umweltkompartiment		
7758-19-2	Natriumchlorit	
Süßwasser		0,00065 mg/l
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)		0,006 mg/l
Meerwasser		0,000065 mg/l
Mikroorganismen in Kläranlagen		1 mg/l

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Schutz- und Hygienemassnahmen

Nur passende, bequem sitzende und saubere Schutzkleidung tragen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Am Arbeitsplatz nicht essen, trinken, rauchen, schnupfen.

Kontakt mit Augen und Haut ist zu vermeiden.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände und Gesicht gründlich waschen, ggf. duschen.

Staub nicht einatmen.

Ausreichende Waschgelegenheiten zur Verfügung stehen

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen.

Dicht schließende Schutzbrille.

Handschutz

Geprüfte Schutzhandschuhe sind zu tragen: EN ISO 374

Chemikalienschutzhandschuhe sind in ihrer Ausführung in Abhängigkeit von Gefahrstoffkonzentration und -menge arbeitsplatzspezifisch auszuwählen.

Geeignetes Material: CR (Polychloropren, Chloroprenkautschuk)

Dicke des Handschuhmaterials: $\geq 0,6$ mm,

Durchdringungszeit (maximale Tragedauer): ≥ 480 min

Durchbruchzeiten und Quelleigenschaften des Materials sind zu berücksichtigen. Die Tragezeitbegrenzungen gemäss Herstellerangabe sind zu beachten.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 6 von 12

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Körperschutz

Beim Umgang mit chemischen Arbeitsstoffen darf nur Chemikalienschutzkleidung mit CE-Kennzeichen inklusive vierstelliger Prüfnummer getragen werden.

Atenschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen.
DIN 136,140, 143,149

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand:	kristallin
Farbe:	hellgelb
Geruch:	charakteristisch
pH-Wert:	>12

Zustandsänderungen

Schmelzpunkt:	~-10 °C
Siedebeginn und Siedebereich:	~106 °C
Flammpunkt:	nicht anwendbar
Weiterbrennbarkeit:	Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit

Feststoff:	Keine Daten verfügbar
Gas:	Keine Daten verfügbar

Explosionsgefahren

Das Produkt ist nicht: explosiv

Untere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Obere Explosionsgrenze:	Keine Daten verfügbar
Zündtemperatur:	nicht bestimmt

Selbstentzündungstemperatur

Feststoff:	nicht bestimmt
Gas:	nicht bestimmt

Zersetzungstemperatur:	>170 °C
------------------------	---------

Brandfördernde Eigenschaften

Nach Eintrocknen ist der Rückstand: brandfördernd

Dampfdruck: (bei 20 °C)	20,66 hPa
Dichte (bei 20 °C):	1,218 g/cm ³
Wasserlöslichkeit:	mischbar

Löslichkeit in anderen Lösungsmitteln

nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient:	nicht bestimmt
Dyn. Viskosität:	nicht bestimmt
Kin. Viskosität:	nicht bestimmt

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 7 von 12

Auslaufzeit: Keine Daten verfügbar
Dampfdichte: nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit: nicht bestimmt
Lösemitteltrennprüfung: nicht bestimmt
Lösemittelgehalt: nicht bestimmt

9.2. Sonstige Angaben

Festkörpergehalt: nicht bestimmt
Konzentration /H₂O: 10 g/L (25°C)

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Zersetzt sich beim Erhitzen.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter den empfohlenen Lagerungs-, Verwendungs- und Temperaturbedingungen chemisch stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit: Substanz, organisch, Säuren, Oxidationsmittel, Reduktionsmittel

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Hitze schützen. Gegen direkte Sonneneinstrahlung schützen. Vermeiden von: Frost

10.5. Unverträgliche Materialien

Heftige Reaktion mit: Substanz, organisch, Säuren, Oxidationsmittel, Halogenverbindungen

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Cl₂, ClO₂, Na₂O

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.

Natriumchloritlösung 31%

LD₅₀: oral Ratte : 390 mg/kg

LD₅₀: dermal Kaninchen : >2000 mg/kg

ATEmix geprüft

	Dosis	Spezies	Quelle
LD ₅₀ , oral	390 mg/kg	Ratte	OECD 401 TG
LD ₅₀ , dermal	>2000 mg/kg	Kaninchen	EPA

CAS-Nr.	Bezeichnung				
	Expositionsweg	Dosis	Spezies	Quelle	Methode
7758-19-2	Natriumchlorit				
	oral	LD ₅₀ 284 mg/kg	Ratte	Study report (1984)	OECD Guideline 401
	dermal	LD ₅₀ 134 mg/kg	Kaninchen		

Reiz- und Ätzwirkung

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 8 von 12

Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Verursacht schwere Augenschäden.

Hautkontakt

Natriumchloritlösung 31%

Kaninchen nicht reizend. OECD 404

Augenkontakt :

Natriumchloritlösung 31%

Kaninchen reizend. - Gefahr ernster Augenschäden.

Sensibilisierende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Krebserzeugende, erbgutverändernde und fortpflanzungsgefährdende Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. (Natriumchlorit)

Expositionsweg oral

Betroffene Organe: Milz

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

CAS-Nr.	Bezeichnung					
	Aquatische Toxizität	Dosis	[h] [d]	Spezies	Quelle	Methode
7758-19-2	Natriumchlorit					
	Akute Fischtoxizität	LC50 106 mg/l	96 h	Oncorhynchus mykiss	Environ Sci and Pollut Res, 12(5): 302 -	No data on test method
	Akute Algentoxizität	ErC50 5,33 mg/l	96 h			
	Akute Crustaceatoxizität	EC50 <1 mg/l	48 h	Daphnia magna (Grosser Wasserfloh)	ECHA	OECD Guideline 202
	Algentoxizität	NOEC 0,62 mg/l	4 d		Lieferant	
	Akute Bakterientoxizität	(10 mg/l)				

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Anorganisches Produkt, ist durch biologische Reinigungsverfahren nicht aus dem Wasser eliminierbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

log Pow -2,7 (25 °C Temperatur)

Kein Hinweis auf Bioakkumulationspotential.

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser

CAS-Nr.	Bezeichnung	Log Pow
7758-19-2	Natriumchlorit	< 0,002

12.4. Mobilität im Boden

Diese Information ist nicht verfügbar.

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 9 von 12

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Die Stoffe im Gemisch erfüllen nicht die PBT/vPvB Kriterien gemäss REACH, Anhang XIII.

12.6. Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Informationen vor.

Weitere Hinweise

wassergefährdend (WGK 2)

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen zur Entsorgung

Die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern/Abfallbezeichnungen ist entsprechend EAKV branchen- und prozessspezifisch durchzuführen.

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

Gefährlicher Abfall gemäss Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie).

Entsorgung ungereinigter Verpackung und empfohlene Reinigungsmittel

Nicht reinigungsfähige Verpackungen sind zu entsorgen., Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden. Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Landtransport (ADR/RID)

<u>14.1. UN-Nummer:</u>	UN 1908
<u>14.2. Ordnungsgemässe</u>	CHLORITLÖSUNG
<u>UN-Versandbezeichnung:</u>	
<u>14.3. Transportgefahrenklassen:</u>	8
<u>14.4. Verpackungsgruppe:</u>	II
Gefahrzettel:	8
Klassifizierungscode:	C9
Sondervorschriften:	521
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Freigestellte Menge:	E2
Beförderungskategorie:	2
Gefahrnummer:	80
Tunnelbeschränkungscode:	E

Binnenschifftransport (ADN)

<u>14.1. UN-Nummer:</u>	UN 1908
<u>14.2. Ordnungsgemässe</u>	CHLORITLÖSUNG
<u>UN-Versandbezeichnung:</u>	
<u>14.3. Transportgefahrenklassen:</u>	8
<u>14.4. Verpackungsgruppe:</u>	II
Gefahrzettel:	8
Klassifizierungscode:	C9
Sondervorschriften:	521
Begrenzte Menge (LQ):	1 L
Freigestellte Menge:	E2

Seeschifftransport (IMDG)

<u>14.1. UN-Nummer:</u>	UN 1908
-------------------------	---------

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 10 von 12

14.2. Ordnungsgemässe CHLORITE SOLUTION

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 8

14.4. Verpackungsgruppe: II

Gefahrzettel: 8

Marine pollutant: p

Sondervorschriften: 274, 352

Begrenzte Menge (LQ): 1 L

Freigestellte Menge: E2

EmS: F-A, S-B

Lufttransport (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer: UN 1908

14.2. Ordnungsgemässe CHLORITE SOLUTION

UN-Versandbezeichnung:

14.3. Transportgefahrenklassen: 8

14.4. Verpackungsgruppe: II

Gefahrzettel: 8

Sondervorschriften: A3 A803

Begrenzte Menge (LQ) Passenger: 0.5 L

Passenger LQ: Y840

Freigestellte Menge: E2

IATA-Verpackungsanweisung - Passenger: 851

IATA-Maximale Menge - Passenger: 1 L

IATA-Verpackungsanweisung - Cargo: 855

IATA-Maximale Menge - Cargo: 30 L

14.5. Umweltgefahren

UMWELTGEFÄHRDEND: ja

Gefahrauslöser: Natriumchlorit

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Es liegen keine Informationen vor.

14.7. Massengutbeförderung gemäss Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäss IBC-Code

Es liegen keine Informationen vor.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verwendungsbeschränkungen (REACH, Anhang XVII):

Eintrag 3: Natriumchlorit

Angaben zur IE-Richtlinie 2010/75/EU (VOC): 0%

Angaben zur VOC-Richtlinie 2004/42/EG: 0%

Angaben zur SEVESO III-Richtlinie 2012/18/EU: H2 AKUT TOXISCH

Zusätzliche Angaben: E1

Zusätzliche Hinweise

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 11 von 12

keine/keiner SVHC Stoff.

Nationale Vorschriften

Beschäftigungsbeschränkung:

Beschäftigungsbeschränkungen nach dem Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5 (SR 822.115) beachten. Jugendliche in der beruflichen Grundbildung dürfen nur mit diesem Produkt arbeiten, wenn dies in der jeweiligen Bildungsverordnung zur Erreichung ihres Ausbildungszieles vorgesehen ist, die Voraussetzungen des Bildungsplans erfüllt sind und die geltenden Altersbeschränkungen eingehalten werden. Jugendliche, die keine berufliche Grundbildung absolvieren, dürfen nicht mit diesem Produkt arbeiten. Als Jugendliche gelten Arbeitnehmer beider Geschlechter bis zum vollendeten 18. Altersjahr.

B

Zusätzliche Hinweise

Wirkstoff: Natriumchlorit 250 g/kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde für folgende Stoffe in diesem Gemisch durchgeführt:
Natriumchlorit

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Abkürzungen und Akronyme

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route
(European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer
(Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA)
ICAO: International Civil Aviation Organization
ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO)
CLP: Classification, labelling and Packaging
REACH: Registration, Evaluation and Authorization of Chemicals
GHS: Globally Harmonised System of Classification, Labelling and Packaging of Chemicals
UN: United Nations
CAS: Chemical Abstracts Service
DNEL: Derived No Effect Level
DMEL: Derived Minimal Effect Level
PNEC: Predicted No Effect Concentration
ATE: Acute toxicity estimate
LC50: Lethal concentration, 50%
LD50: Lethal dose, 50%
LL50: Lethal loading, 50%
EL50: Effect loading, 50%
EC50: Effective Concentration 50%
ErC50: Effective Concentration 50%, growth rate
NOEC: No Observed Effect Concentration
BCF: Bio-concentration factor
PBT: persistent, bioaccumulative, toxic
vPvB: very persistent, very bioaccumulative
MARPOL: International Convention for the Prevention of Marine Pollution from Ships
IBC: Intermediate Bulk Container

Sicherheitsdatenblatt

gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Natriumchlorit Lösung

Überarbeitet am: 16.12.2019

Seite 12 von 12

SVHC: Substance of Very High Concern

Einstufung von Gemischen und verwendete Bewertungsmethode gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

[CLP]

Einstufung	Einstufungsverfahren
Met. Corr. 1; H290	Auf Basis von Prüfdaten
Acute Tox. 4; H302	Auf Basis von Prüfdaten
Skin Corr. 1; H314	
Eye Dam. 1; H318	Auf Basis von Prüfdaten
STOT RE 2; H373	Berechnungsverfahren
Aquatic Acute 1; H400	Berechnungsverfahren
Aquatic Chronic 3; H412	Berechnungsverfahren

Wortlaut der H- und EUH-Sätze (Nummer und Volltext)

H271	Kann Brand oder Explosion verursachen; starkes Oxidationsmittel.
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H301	Giftig bei Verschlucken.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H310	Lebensgefahr bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H373	Kann die Organe (Milz) schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition durch Verschlucken.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase.
EUH071	Wirkt ätzend auf die Atemwege.

Weitere Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unserer Produkte in eigener Verantwortung zu beachten.

(Die Daten der gefährlichen Inhaltsstoffe wurden jeweils dem letztgültigen Sicherheitsdatenblatt des Vorlieferanten entnommen.)